

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde List auf Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 02.01.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 02.01.2018

Im Auftrag

Berit Spiegel

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Gemeinde Sylt für das Grundstück Am Kliff 6, nordöstlich der Straße Am Tipkenhoog, südlich Weidemannweg, westlich Am Kliff im Ortsteil Keitum gefasst. Ziel der Planung ist die Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung, Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie Festsetzungen zur Begrenzung von Abgrabungen. Die Planung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im sogenannten beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Der obig genannte Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **11. Januar 2018 bis 12. Februar 2018** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich sind die Unterlagen zu dem o.g. Planentwurf im Internet unter <http://www.grips-sylt.info/> einsehbar. Im Verfahren nach § 13 a BauGB i.V. m. § 13 BauGB entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichtes. Die Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB erfolgt in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans. Danach sind für die Schutzgüter Mensch, Tiere / Pflanzen, Boden / Wasser, Klima / Luft und Landschaft keine Auswirkungen zu erwarten. Kultur / Sachgüter sind nicht betroffen und die Planung bzw. deren Umsetzung bringt keine Verstöße gegen das Artenschutzrecht. Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 29.12.2017

Gemeinde Sylt
-Der Bürgermeister-
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel

